Objekttyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art**

Band (Jahr): **21 (1934)**

Heft 8

PDF erstellt am: **28.05.2024**

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

Traktandum besprochen, nachdem ja schon in Olten eine eigens dazu einberufene Generalversammlung einen ganzen Nachmittag darüber debattiert hatte.

Wenn nun die Tagung dem ausführlichen und sorgfältig begründeten Antrage der Kommission, die Vorschläge der anderen Verbände im Prinzip anzunehmen, mit überwiegendem Mehr (etwa 10 : 1) zustimmte, so galt dieses Mehr, implizite und explizite, vor allem der Sammlung der Kräfte, der Bildung des Spitzenverbandes der Fachvereine und seinen Aufgaben.

Es gilt Einfluss auf die öffentliche Meinung, auf Behörden, Verordnungen und Gesetze zu erhalten. Es gilt vor allem, die Oeffentlichkeit zu überzeugen, dass im Fachgebiet allein der Fachmann die Verantwortung einer Entscheidung übernehmen könne. Dazu wurde die Titelschutzvorlage in ihrem abgeänderten Gewande als heute einzig gangbarer Weg gut befunden.

Die von erfreulicher Einstimmigkeit getragene Versammlung schloss eine Ansprache des bernischen Kantonsbaumeisters im Namen der Regierung und der Baudirektion von Bern.

Wohl teilweise mit Erstaunen und nicht frei von Neid hörten die Versammlungsteilnehmer, wie von einer so wichtigen Behörde unser Bund beglückwünscht wird zu seinen Grundsätzen und Bestrebungen, wie die handfeste Zusicherung gegeben wird, diese Grundsätze, des Bundes Arbeiten und seine Mitglieder zu achten und zu berücksichtigen. Nicht überall soll es so sein. Es gäbe Kantone, wo nichts weniger gelte, als gerade die Fachmeinung des Fachmannes, hörte man.

Nach der einheitlichen und für alle befriedigend verlaufenen Versammlung sind Seefahrt und Abendversammlung wohltuende, ungetrübte Entspannung. Der gastfreien Ortsgruppe Bern, ihrem organisierenden «Agitator» *Itten*, dem gestrengen, nicht ruhenden Tischmeister *Moser*, Biel, dem Thunersee und seinen Berg- und Wolkenkulissen hat der BSA dies Jahr viele anregende und gute Stunden zu verdanken.

Die innere Erleuchtung eines Thunerseebähnchens versammelte nach Mitternacht noch einmal die ganze Versammlung zur Heimfahrt von Oberhofen. Wie nun plötzlich auseinandergehen?

Der Thuner Kursaal am Ende der Bahnstrecke klug wartend, schluckte für tanzende Morgenstunden die schweizerische Baumeisterschaft. Aber auch aus diesen Räumen fanden mehr als sieben Aufrechte noch den Weg zum Hause Ittens, um von seinen Wiesenterrassen aus den Morgen über den See sich hellen zu sehen.

Am Sonntagmorgen um 9 Uhr sollte Abfahrt nach Interlaken sein. Aber noch um 9.10 Uhr hörte man in dem von der Versammlung okkupierten Hotel Duschen rauschen.


Gesetzl. geschützte Marke

TAMINA

# Isolierte Kupferrohre

Patent Nr. 155 856

## Neuheit für Warmwasserleitungen

4×6 6×8 8×10 10×12 12×14
15×17 in Ringen à 20—30 Meter
19×22 25×28 in Stangen à 5-6 Meter

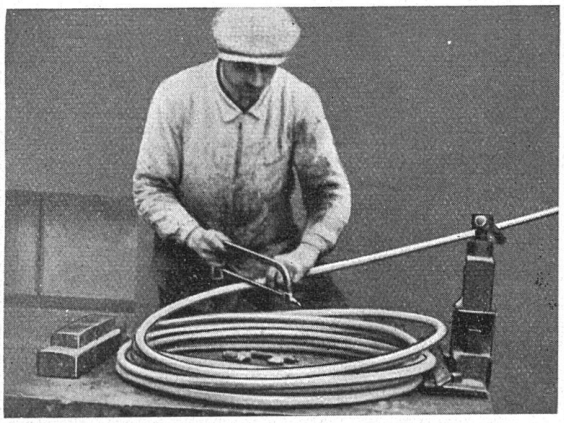

Telephone: Hauptsitz Zürich 33.648
Filiale St. Gallen 23.18
Fabrik St. Gallen-Winkeln 80.56

Telegramme: Halbfabrikate Zürich

Briefadresse: A. G. Maurer, Stüssi & Cie., Postfach Bahnhof, Zürich

**A. G. Maurer, Stüssi & Cie.**
**Zürich-St. Gallen**